



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE NIDWALDNER KANTONALBANK

Teilrevision

BERICHT AN DEN LANDRAT

Titel:	Gesetz über die Nidwaldner Kantonalbank	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Teilrevision	Klasse:		FreigabeDatum:	29.08.11
Autor:	STKNW04	Status:		DruckDatum:	05.09.11
Ablage/Name	P:\Konsul\CMIKONSUL\82f4fd1ca14e498da21aad3f447e8754\bericht_antrag_an_lr_9_juni.doc			Registratur:	

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Ausgangslage.....	4
2.1	Vorschläge der NKB.....	4
2.2	Geändertes Bundesrecht	6
2.3	Vernehmlassung.....	6
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
3.1	Vorbemerkung	7
3.2	Im Einzelnen.....	7
4	Auswirkung der Vorlage	12
4.1	Auf den Kanton.....	12
4.2	Auf die NKB	13
5	Antrag	13

1 Einleitung

Mit einem Vorschlag vom 28. Mai 2008 ersuchte der Bankrat der Nidwaldner Kantonalbank die Finanzdirektion um eine Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz, NKBG; NG 866.1) und reichte gleichzeitig Vorschläge über die Teilrevision dieses Gesetzes ein.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen gemäss dem Vorschlag der NKB folgende Ziele erreicht werden:

1. Das wertmässige Verhältnis, Dotationskapital zu Partizipationskapital, sowie deren eingebrachte Werte sollen geklärt und definiert werden. Neu hat bei einer Erhöhung des Dotationskapitals der Kanton ein Agio zu leisten.
2. Die Gewinnausschüttung soll sowohl für das Dotationskapital wie auch für das Partizipationskapital als Dividende auf dem nominell einbezahlten Betrag ausgewiesen werden. Dadurch wird für den Kanton eine grössere Sicherheit und Beständigkeit der Gewinnausschüttung bewirkt; denn die Kantonalbank wird – wie jedes andere Institut – im Sinne der Kurspflege seines verbrieften Gesellschaftskapitals für eine stetige und – wenn es die Ergebnisse erlauben – für eine wachsende Gewinnausschüttung besorgt sein.
3. Dem Kanton soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in einem bestimmten Umfang Dotationskapital in Partizipationskapital umzuwandeln und so durch dessen Verkauf in den Genuss des über den Nennwert hinausgehenden Marktwertes zu kommen.
4. Es soll der Kantonalbank ermöglicht werden, das Bezugsrecht der Partizipanten zum Zweck der Herausgabe von Partizipationsscheinen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalbank einzuschränken.

Die Finanzdirektion überprüfte die Vorschläge des Bankrates und das Kantonalbankgesetz auf weitere Revisionsbedürftigkeit. Hierauf wurden folgende zusätzliche Revisionspunkte festgelegt:

1. Die gesetzliche Regelung bezüglich der „Gewinnablieferung“ entspricht nicht mehr der tatsächlich gelebten Praxis und ist zu revidieren.
2. Auf Grund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302) sowie des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) sind verschiedene – primär formelle – Anpassungen nötig.

Weiter verabschiedete der Regierungsrat am 9. November 2009 eine Eignerstrategie bezüglich der kantonalen Kantonalbankbeteiligung.

Am 18. Januar 2011 verabschiedete der Regierungsrat den Gesetzesentwurf zu Händen der Vernehmlassung. Es wird hierzu auf Ziff. 2.3 verwiesen.

2 Ausgangslage

2.1 Vorschläge der NKB

Nach Art. 4 des Kantonalbankgesetzes wird die Höhe des Dotationskapitals durch Beschluss des Landrates festgesetzt. In Ausübung dieser Kompetenz hat der Landrat am 28. September 1994 beschlossen, das Dotationskapital der Kan-

tonalbank um 15 Millionen Franken auf 50 Millionen Franken zu erhöhen. Mit dem Vollzug wurde der Regierungsrat beauftragt. Der Bankrat wurde ermächtigt, den Zeitpunkt der Erhöhung zu bestimmen sowie zu entscheiden, ob die Mittelbeschaffung für die erwähnte Erhöhung des Grundkapitals in Raten oder gesamthaft erfolgen soll (NG 866.111).

In einem teilweisen Vollzug dieses Beschlusses wurde das Dotationskapital auf 40 Mio. Franken erhöht. Der Bankrat hat somit zurzeit die Ermächtigung das Dotationskapital noch um insgesamt 10 Mio. Franken zu erhöhen.

Weiter kann die Kantonbank durch die Ausgabe von Partizipationsscheinen weitere Eigenmittel beschaffen. Das Partizipationskapital darf gemäss Art. 4a Abs. 1 Kantonbankgesetz höchstens ein Viertel des Dotationskapitals erreichen.

Bis heute wurde ein Partizipationskapital von 7,5 Mio. Franken nominell beschafft. Die Kantonbank kann folglich das Partizipationskapital noch um 2,5 Mio. Franken erhöhen, solange das Dotationskapital 40 Mio. Franken beträgt.

Aus Sicht der NKB ist es im Moment nicht absehbar und notwendig, dass in Zukunft Dotationskapital erhöht werden muss. Die Strategie der NKB sieht vor, dass alle benötigten Mittel aus den Eigenmitteln bereitgestellt werden. Eine Ausnahme würde höchstens bestehen, wenn die Bank in eine Krise geraten würde.

Nominell ist das Grundkapital der Kantonbank gemäss Bilanz per 1.1.2010 wie folgt aufgeteilt:

Dotationskapital (Bilanzwert)	40,0 Mio.	84,21 %
Partizipationskapital (Bilanzwert)	7,5 Mio.	15,79 %

Die NKB hat das Verhältnis der bestehenden Anteile des Dotationskapitals und des Partizipationskapitals am Grundkapital basierend auf den eingebrachten Mitteln errechnet. Es zeigt sich das folgende Bild:

Dotationskapital	83,98 %
Partizipationskapital	16,02 %

Das buchmässige Eigenkapital per 1. 1. 2010 von 295,48 Mio. Franken ergibt sich aus der Summe des Dotationskapitals, des PS-Kapitals, der allgemeinen gesetzlichen Reserve und der Reserven für allgemeine Bankrisiken nach Gewinnverwendung.

Die Anteile (Dotationskapital und PS-Kapital) wurden seit 1988 gestützt auf das jeweilige buchmässige Eigenkapital, die Erhöhungen des Kapitals und die Agios entsprechend bewertet.

Auf der Basis des PS-Kurses von derzeit 2'250 Franken je Partizipationsschein von nominal Fr. 250.– beträgt die theoretische (rechnerisch ermittelte) Börsenkaptalisierung total rund 427 Mio. Franken.

Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 7. Juli 2009 festgestellt, dass der Kanton keine eigentliche Eignerstrategie bezüglich der NKB besitzt. Um einen Entscheid über eine allfällige Teilrevision des Kantonbankgesetzes treffen zu können, wurde beschlossen, zunächst eine kantonale Eignerstrategie zu erarbeiten. Die Finanzdirektion wurde beauftragt, diese Vorlage unter Einbezug des Bankrates vorzubereiten. Diese Eignerstrategie wurde in der Folge an der Regierungsratssitzung vom 9. November 2009 verabschiedet.

2.2 Geändertes Bundesrecht

Am 1. September 2007 trat das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302) in Kraft.

Weiter ist am 1. Januar 2009 das Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde neu eine einzige Behörde (FINMA) mit der Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze) geschaffen:

- a. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930;
- b. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908;
- c. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006;
- d. Bankengesetz vom 8. November 1934;
- e. Börsengesetz vom 24. März 1995;
- f. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997;
- g. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004.

Zudem führt das FINMAG verschiedene neue Begrifflichkeiten ein (vgl. 4.1 Vorbemerkung). Diese werden in der vorliegenden Teilrevision übernommen. Weiter hebt dieses Gesetz den Art. 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) betreffend die Reservenbildung auf. Auch dieser Tatsache ist mit vorliegender Teilrevision Rechnung zu tragen.

2.3 Vernehmlassung

Mit RRB Nr. 35 vom 18. Januar 2011 verabschiedete der Regierungsrat den Gesetzesentwurf zuhanden der Vernehmlassung. Es wurden sämtliche Politischen Gemeinden und Schulgemeinden, sämtliche Parteien¹ sowie der Bankrat und die FINMA zur Vernehmlassung eingeladen. Die vorgeschlagene Teilrevision wird von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich gutgeheissen. Sowohl die Schulgemeinden, wie auch die politischen Gemeinden verzichteten fast alle auf eine Stellungnahme oder verzichteten zumindest auf Änderungsvorschläge. Auch die SP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die weiteren Parteien sprechen sich aus verschiedenen Gründen gegen die Einschränkung oder den Ausschluss von Bezugsrechten von PS-Inhabern, zugunsten der Mitarbeiter der Kantonalbank aus. Zwei Parteien sprechen sich für eine Offenlegungspflicht der Bezüge der Geschäftsleitung aus, wie sie auch für Börsennotierte Aktiengesellschaften gilt. Die GN sprechen sich zudem für eine detaillierte Offenlegungspflicht der Entschädigungen des Bankrates und auch eine Neufestlegung der Auslandkreditgrenze aus.

Die FINMA macht gewisse Präzisierungsvorschläge, auf welche nachfolgend eingegangen wird. Der Bankrat bringt bezüglich des Gesetzestexts keine Änderungsvorschläge vor, äussert sich aber zur geplanten Umwandlung von Dotationskapital (DK) in Partizipationskapital (PK) und kritisiert den Umfang der Umwandlung durch den Kanton.

Die Änderungsvorschläge wurden soweit als möglich und sinnvoll in der Revision aufgenommen und im Gesetz umgesetzt. Insbesondere wurden die formalen Vorschläge der FINMA weitestgehend umgesetzt. Es wird hier auf den Auswertungsbericht der Vernehmlassung verwiesen.

¹ SVP, GN, FDP, CVP

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Vorbemerkung

Das geänderte Bundesrecht (vgl. hierzu Ziffer 2.2) umfasst einige neue Terminologien, so wie:

- „Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)“ statt „Eidgenössische Bankkommission“;
- „Prüfgesellschaft“ statt „Revisionsstelle“;
- „Interne Prüfung“ statt „Interne Revision“;
- „Prüfbericht“ statt „Revisionsbericht“;
- „Prüfungsarbeiten“ statt „Revisionsarbeiten“.

Wo die nachfolgend aufgeführten Vorschriften eine solche formelle Anpassung erfahren, erschöpft sich der Bericht allein in einem Hinweis auf diese Ziffer 3.1.

3.2 Im Einzelnen

TITEL, EINFÜHRUNG EINER ABKÜRZUNG

Einführung der offiziellen Abkürzung NKBG für das Gesetz über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz).

II. Finanzierung und Staatsgarantie

Art. 4 Eigenmittel 1. Eigenkapital

Titel: Der Begriff „eigene Mittel“ wird durch den Fachbegriff „Eigenmittel“ ersetzt.

Abs. 1: Es wird neu in einem einleitenden Absatz ausdrücklich festgehalten, dass das Eigenkapital aus dem Dotationskapital, Partizipationskapital, den Reserven und dem Gewinn besteht.

Abs. 2: Neu wird im Gesetz verankert, dass bei einer Erhöhung des Dotationskapitals oder des Partizipationskapitals ein Agio zu leisten ist.

Abs. 3: Beim Dotationskapital deckt das Agio die Differenz zwischen dem Nominalwert des Dotationskapitals und dem buchmässigen Eigenkapital nach Gewinnverwendung. Beim buchmässigen Eigenkapital handelt es sich um einen Fachbegriff der Rechnungslegung. Die Definition wird direkt im Gesetz verankert. Die Einlage in die allgemeine gesetzliche Reserve aus dem Gewinn des letzten Geschäftsjahres ist dabei bereits berücksichtigt.

Abs. 4: Beim Partizipationskapital deckt das Agio die Differenz zwischen dem Nominalwert des Partizipationskapitals und dem Marktwert. Dieser ergibt sich aus dem aktuellen Kurswert der Partizipationsscheine.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass das Verhältnis der bestehenden Anteile, basierend auf den eingebrachten Mitteln gleich bleibt, indem auch der Kanton bei einer allfälligen Erhöhung des Dotationskapitals ein Agio zu leisten hat.

Art. 4a 2. Dotationskapital

Abs. 1: Das Dotationskapital wird der Kantonalbank weiterhin vom Kanton zur Verfügung gestellt.

Abs. 2: Neu muss aber die Höhe des Dotationskapitals und das Agio sowie der Zeitpunkt des Vollzugs im Landratsbeschluss geregelt werden. Dies ergibt sich daraus, dass das buchmässige Eigenkapital der Bank – und das entspre-

chende Agio – sich laufend verändert. Die Veränderung des Dotationskapitals muss also zwingend auf einen bestimmten Stichtag erfolgen. Es kann nicht mehr Dotationskapital auf Vorrat beschlossen und vom Bankrat später abgerufen werden. Die Kompetenz zur Festsetzung des DK liegt beim Landrat. Dieser ist nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

Art. 4b **3. Partizipationskapital**

Abs. 1: Neu wird hier präzisierend festgehalten, dass der Nominalwert der PS höchstens einen Viertel des Nominalwerts des DK betragen darf. Vorbehalten bleibt hier aber ausdrücklich der Fall des neu eingefügten Abs. 4 (Umwandlung Dotationskapital in Partizipationskapital durch den Kanton).

Weiter soll es in Zukunft auch möglich sein anstelle von Optionsanleihen auch Wandelanleihen auszugeben. Nach durchgeführter Vernehmlassung wurde festgestellt, dass bereits beim ursprünglichen Erlass des Gesetzes vergessen wurde, dass Options- und Wandelanleihen nur unter Ausschluss der Bezugsrechte der bestehenden PS-Inhaber ausgegeben werden können. Aus diesem Grund wird hier noch eine Präzisierung des Gesetzestexts vorgenommen. In der Praxis ändert sich hingegen nichts.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisher geltenden Art. 4a Abs. 2 NKBG. Bezüglich der neuen Dividendenausschüttung wird auf Art. 31 verwiesen.

Abs. 3: In den Grenzen von Abs. 1 wird dem Bankrat die Kompetenz erteilt neues Partizipationskapital zu emittieren.

Abs. 4: Neu wird für den Kanton eine gesetzliche Grundlage für die Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationskapital geschaffen. In der Folge könnten diese Partizipationsscheine zum Marktwert verkauft werden. Da dieser im Moment ungefähr ein Neunfaches des nominalen Werts der Partizipationsscheine darstellt, könnte der Kanton einen Gewinn realisieren. Bei der zur Verfügungstellung von neuem Dotationskapital könnte ein solcher Gewinn lediglich dann realisiert werden, wenn der Marktwert der Partizipationsscheine über dem anteilmässigen buchmässigen Eigenkapital liegt.

Das über Abs. 1 hinausgehende Emissionsrecht liegt in diesem Sonderfall aber alleine beim Kanton. Als fiktives Beispiel:

Ausgangslage: Das Dotationskapital beträgt Fr. 40 Mio. und die NKB hat PS im Umfang von Fr. 10 Mio. emittiert.

Falls sich nun der Kanton entscheidet 5 Mio. DK in PS umzuwandeln verschiebt sich das DK/PK-Verhältnis dauerhaft zu 2/3 zu 1/3 (DK = Fr. 33.3 Mio. und PK[total] = Fr. 16.667 Mio.). Dies würde gemäss der Ausgangslage dazu führen, dass das DK noch Fr. 35 Mio. und das PK Fr. 15 Mio. betragen würde. Somit könnten nach dem neuen Verhältnis noch im Umfang von Fr. 1.667 Mio. PS ausgegeben werden. Diese Möglichkeit steht aber nur dem Kanton zu. Die Bank bleibt verhältnismässig immer an das „Grundverhältnis“ gemäss Abs. 1 gebunden.

Art. 4c **4. Reserven**

Dieser Artikel entspricht inhaltlich unverändert dem bisher geltenden Art. 4c NKBG.

Art. 4d **5. Weitere Eigenmittel**

Titel: Der bisherige Titel „nachrangige Verbindlichkeiten“ wird durch den systematisch präziseren Titel „weitere Eigenmittel“ ersetzt.

Dieser Artikel entspricht inhaltlich unverändert dem bisher geltenden Art. 4b NKBG. Es wurde einzig der Begriff „eigene Mittel“ durch den Fachbegriff „Eigenmittel“ ersetzt.

Art. 6 Staatsgarantie

Dieser Artikel entspricht inhaltlich unverändert dem bisher geltenden Art. 6 NKBG.

Abs. 1: Der Begriff eigene Mittel, wird durch denjenigen der Eigenmittel ersetzt.

III. Geschäftskreis

Art. 8a Auslandskredite

Abs. 2, Ziffer 4: Neu sollen allgemein Anlagen bei erstklassigen Banken und Unternehmen im Ausland zulässig sein und nicht unter die Auslandskredite fallen. Als Begründung für die Streichung des Begriffs „börsenkotiert“ lässt sich festhalten, dass es etliche Banken und Unternehmen gibt, die auf Grund ihrer Organisationsform nicht börsenkotiert sind, aber dennoch als erstklassig gelten. Als Beispiel werden hier die genossenschaftlich organisierten Raiffeisenbanken und die Rabobankgruppe angeführt.

Abs. 2, Ziffer 5: Neu sollen zudem Repogeschäfte mit erstklassigen Banken und Unternehmen im Ausland zulässig sein und nicht unter die Auslandskredite fallen. Ein Repo-Geschäft (Repurchase Agreement-Geschäft) ist ein Wertpapierpensionsgeschäft. Bei einem Repo verkauft der Geldnehmer Wertpapiere an den Geldgeber (hier: NKB) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, Wertpapiere gleicher Gattung und Menge zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Der bei einem Repo-Geschäft angewendete Zinssatz wird Repo-Satz genannt. Der Repo-Satz wird für die ausgeliehene Geldsumme geschuldet und liegt in der Regel unter dem Zinssatz für ungedeckte Geldmarktkredite. Dieses Instrument dient der Steuerung der Liquidität des Geldnehmers.

IV. Aufsicht

Art. 10 Aufsicht gemäss Bundesrecht

Neben formellen Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1) wird der Verweis auf die „Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen“ durch denjenigen auf die „Bundesgesetzgebung über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht“ ersetzt. Zudem wird der Begriff „bankengesetzliche“ gestrichen. Dies ist notwendig um den geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Art. 11 Landrat 1. Zuständigkeiten

Abs. 1: Neben formellen Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1) wird ebenfalls der Begriff „bankengesetzliche“ gestrichen.

Art. 12 2. Landrätliche Bankprüfungskommission

Abs. 1: Es wird neu im Gesetz klar verankert, dass ein Mitglied der Bankprüfungskommission keine sonstige Funktion bei der NKB innehaben kann.

Abs. 2: Neben formellen Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1) wird der Begriff „Kommission“ durch den präziseren Begriff „Bankprüfungskommission“ ersetzt. Abschliessend wird ebenfalls der Begriff „bankengesetzliche“ gestrichen.

Abs. 3: Dieser Absatz wird der Klarheit halber dahingehend ergänzt, dass die Bankprüfungskommission nur Auskunft über die Geschäftstätigkeit und andere wichtige Angelegenheiten verlangen kann, wenn dies zur Erfüllung des ihr übertragenen Aufsichtsauftrags notwendig ist.

Art. 12a Regierungsrat

Neu wird die Kompetenz des Regierungsrates für die Wahl des Bankrates und dessen Präsidenten oder dessen Präsidentin in einem separaten Artikel geregelt.

V. Organisation

Art. 13 Bankorgane 1. Allgemein

Ziffer 4: Formelle Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1).

Art. 15 c) Aufgaben

Abs. 2, Ziffer 3: Das eidgenössische Bankgesetz fordert, dass besondere Organe für die Geschäftsführung, die Oberleitung der Bank und die Aufsicht und die Kontrolle andererseits auszuscheiden sind. Der Bankrat darf somit nicht in das operative Tagesgeschäft eingreifen. Aus diesem Grund wird die Ziff. 3 enger gefasst und die Tätigkeit des Bankrates auf die Aufsicht über die Geschäftsführung beschränkt.

Abs. 2, Ziffer 5: Formelle Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1).

Abs. 2, Ziffer 6: Formelle Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1).

Abs. 2, Ziffer 7: Neu wird in dieser Ziffer nur noch die Beschlussfassung über die Ausgabe von PS genannt. Zur Dividende, vgl. unten.

Abs. 2, Ziffer 7a: Neu wird in dieser Ziffer auch die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes geregelt. Dieser Beschluss beinhaltet auch den Beschluss über die Dividende (vgl. hierzu auch Art. 31).

Art. 21 Prüfgesellschaft a) Wahl

Anpassung des Zwischentitels, sowie formelle Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1).

Art. 22 b) Aufgaben

Neben formellen Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1) wird der Verweis auf die „Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen“ durch denjenigen auf die „Bundesgesetzgebung über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht sowie der Bundesgesetzgebung über die Revisionsaufsicht“ ersetzt.

Art. 23 c) Verfahren

Formelle Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1).

Art. 26 Schweigepflicht

Abs. 1: Obwohl das Bankkündengeheimnis bundesrechtlich im eidgenössischen Bankgesetz verankert ist, wird der Vollständigkeit halber neu im Absatz 1 festgehalten, dass die Mitglieder der landrätlichen Bankprüfungskommission, die Mitglieder der Bankorgane sowie die Angestellten der Kantonalbank unter Wahrung des Bankkündengeheimnisses zur Verschwiegenheit über die Geschäftsbeziehungen der Kantonalbank zu den Bankkunden und über deren Verhältnisse verpflichtet sind.

VII. Haftung

Art. 29 Haftung

Abs. 2: Formelle Anpassungen (vgl. Ziffer 3.1), sowie Ergänzung des Begriffs „Bankprüfungskommission“ durch den Begriff „landrätliche“.

VIII. Gewinnverwendung

Art. 31 Verwendung des Jahresgewinns

Mit dem Inkrafttreten des FINMAG wurde Art. 5 BankG aufgehoben. Dieser Artikel regelte bezüglich der Banken die Verwendung des Jahresgewinns und die Zuweisung zu den Reserven. In der Botschaft des Bundesrates wurde hierzu

festgehalten, dass die Bestimmungen zur Reservepflicht der Banken überholt seien und von den Regelungen des Bundesgesetzes betreffend der Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220) abweiche. Sie bringe angesichts der Vorschriften zu Eigenmitteln, Risikoverteilung und Liquidität keinen Zusatznutzen und könne deswegen aufgehoben werden.

Da aber das Obligationenrecht auf die Kantonalbank als selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts nicht ohne expliziten Verweis subsidiär angewendet werden kann, sind die Verwendung des Jahresgewinnes und die Reservenbildung neu zu regeln.

Abs. 1: Es wird neu direkt im NKBG festgehalten, dass der Jahresgewinn zur Bildung von allgemeinen gesetzlichen Reserven zu verwenden ist. Dieser Begriff umfasst sowohl die gesetzlichen Reserven gemäss NKBG, wie auch gemäss der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen. Die Dividendenzahlungen werden neu in den Abs. 2 und 3 geregelt.

Abs. 2: Neu sind nach Bildung der gesetzlichen Reserven mindestens 70 % des restlichen Jahresgewinns als Dividende auszuschütten.

Beispiel der Verwendung des Jahresgewinns (in tausend Franken):

Jahresgewinn 2009	14'930
Zuweisung allgemeiner Reserve 5% des Jahresgewinnes gemäss Art. 671 OR	0
Dividenden, mindestens 70% nach Abzug der Zuweisung (2009 effektiv = 10'126)	10'451
Rest als Einlage in die Reserven (2009 effektiv = 4'804)	4'479

Abs. 3: Ursprünglich sah der Regierungsrat eine je gleich hohe prozentuale Dividende für das Partizipationskapital und das Dotationskapital vor. Der Bankrat der NKB spricht sich hingegen für eine Differenzierung der Ausschüttungspolitik aus. Insbesondere aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte und möglichen Verwässerungseffekten soll dem PS-Inhaber weiterhin eine höhere Dividende von maximal 2 Prozentpunkten zukommen. Der Regierungsrat sieht nun im Gesetzesentwurf vor, dass die Dividende auf dem Partizipationskapital maximal 1.5 Prozentpunkte höher sein darf als die Dividende auf dem Dotationskapital.

Abs. 4: Neu wird hier bezüglich des Berechnungssystems betreffend die Gewinnausschüttung die gelebte Praxis ins Gesetz überführt. Der Kanton erhält wie die PS-Inhaber eine prozentuale Dividende anstelle der Verzinsung des Dotationskapitals und des Gewinnanteiles.

Art. 31a Dividende

Aufgehoben.

Art. 31b Besondere Zuweisung in die gesetzlichen Reserven

Aufgehoben.

Art. 32 Gesetzliche Reserven

Abs. 1: Hier wird neu bezüglich der Bildung der gesetzlichen Reserven sinngemäss auf das Aktienrecht verwiesen. Zudem ist die Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen, insbesondere die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV; SR 952.03), zu beachten.

Abs. 2: Es werden keine Zuweisungen mehr an den Kanton ausgerichtet. Neu wird nur noch eine Dividende auf dem Dotationskapital ausgeschüttet.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist auf den 1. Januar 2012 geplant.

4 Auswirkung der Vorlage

4.1 Auf den Kanton

Durch die vorgeschlagene Gesetzesrevision würde die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton bestehendes Dotationskapital in Partizipationsscheine umwandeln könnte. In der Folge könnten diese Partizipationsscheine zum Marktwert verkauft werden. Da dieser im Moment ungefähr ein Neunfaches des nominalen Werts der Partizipationsscheine darstellt, könnte der Kanton einen Gewinn realisieren.

Bei der zur Verfügungstellung von neuem Dotationskapital könnte ein solcher Gewinn lediglich dann realisiert werden, wenn der Marktwert der Partizipationsscheine über dem Anteil des buchmässigen Eigenkapitals liegt.

Zudem würde der Kanton bei einer allfälligen Rückzahlung von Dotationskapital ebenfalls einen, über den Nennwert hinausgehenden, Mehrwert erhalten. Hier würden die Reserven der Bank um diesen Wertanteil reduziert.

Weiter wird für die Veränderung des Eigenkapitals eine klare transparente Grundlage geschaffen.

Bezüglich des Berechnungssystems betreffend die Gewinnausschüttung wird die gelebte Praxis ins Gesetz überführt. Der Kanton erhält neu wie die PS-Inhaber eine prozentuale Dividende anstelle der Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnablieferung.

Die Zahlung eines Agios bei einer zukünftigen Erhöhung des Dotationskapitals führt für den Kanton zu einer tieferen prozentualen Rendite auf dem eingesetzten Kapital (Dotationskapital und Agio). Die Ausschüttung in Franken ist jedoch davon nicht betroffen.

Der Regierungsrat plant dem Landrat zwei Beschlüsse vorzulegen, die auf das Inkrafttreten des teilrevidierten Kantonalbankgesetzes in Kraft treten sollen.

Als erstes wird dem Landrat beantragt das Dotationskapital neu auf 40 Millionen Franken festzulegen. Der bisherige Beschluss von 1994 über 50 Millionen Franken soll aufgehoben werden.

Weiter wird der Regierungsrat dem Landrat eine Umwandlung von Dotationskapital im Umfang von nominal 6'666'500 Franken in Partizipationskapital beantragen. Die 26'666 PS-Scheine werden in der Folge als strategische Anlage dem Verwaltungsvermögen zugewiesen. Eine Veräusserung ist nicht vorgesehen. Dies würde einen Übertragungsbeschluss ins Finanzvermögen durch den Landrat bedingen.

4.2 Auf die NKB

Die NKB hat somit weiterhin die Möglichkeit im Umfang von nominal 2.5 Millionen Franken Partizipationskapital zu emittieren und so nach heutigem Kurswert der PS rund 22 Millionen Franken Eigenkapital zu bilden. Dadurch wird die Bank in die Lage versetzt neben der Innenfinanzierung zusätzliche Eigenmittel zu generieren.

Weiter wird für die Veränderung des Eigenkapitals eine klare transparente Grundlage geschaffen.

Bezüglich des Berechnungssystems betreffend die Gewinnausschüttung wird die gelebte Praxis ins Gesetz überführt. Der Kanton erhält neu wie die PS-Inhaber eine prozentuale Dividende anstelle der Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnablieferung. Auch in Zukunft würden aber die PS-Inhaber auf Grund der fehlenden Mitwirkungsrechte und möglichen Verwässerungseffekten weiterhin eine leicht höhere Dividende erhalten.

Allfällige Rückzahlungen von Dotationskapital müssen mit Aufrechnung eines Mehrwerts erfolgen.

Die NKB trägt das Platzierungs-Risiko von Partizipationsscheinen. Ausgenommen ist dabei der Fall, wenn der Kanton Dotationskapital in Partizipationskapital umwandelt und selbst veräussern will.

5 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz, NKBG) zuzustimmen.

Stans, 21. Juni 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Hugo Murer